

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/224/1

öffentlich

Datum: 22.01.2015
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Toteva

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.02.2015	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	09.02.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	11.02.2015	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neukonzeption der LVR-Inklusionspauschale

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag der Verwaltung wird entsprechend der Vorlage Nr. 14/224/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	€ 450.000 ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	€ 450.000 ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat durch seinen Beschluss vom 17. Februar 2014 die Fortführung der LVR-Inklusionspauschale unter den Vorbehalt einer Kostenregelung zur schulischen Inklusion seitens des Landes gestellt. Mit dem „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (SchulInklAufwFöG) hat das Land am 01. August 2014 diese Kostenregelung getroffen. Es stellt sich nun die Frage, wie die freiwillige LVR-Förderung an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, die LVR-Inklusionspauschale für eine Übergangszeit von zwei Jahren weiterhin als eine die Landesförderung ergänzende einzelfallbezogene Förderung zu erhalten. Die Förderung ist als Anreizförderung zu sehen. Aus dem jährlichen Förderbudget in Höhe von 450.000 EUR können Schulträger in Zukunft finanzielle Unterstützung für Hilfen erhalten, die im Einzelfall für die Beschulung an der allgemeinen Schule notwendig sind.

Begründung der Ergänzungsvorlage 14/224/1:

Die ursprüngliche Beratungsfolge wurde geändert. Die Vorlage 14/224 wird dem Landschaftsausschuss erst nach den Beratungen im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 04. Februar 2015 sowie im Ausschuss für Inklusion am 09. Februar 2015 zur Entscheidung in seiner Sitzung am 11. Februar 2015 vorgelegt.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2015 folgenden empfehlenden Beschluss gefasst: Dem Vorschlag der Verwaltung wird entsprechend der Vorlage 14/224 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt.

Begründung der Vorlage 14/224:

Neukonzeption LVR-Inklusionspauschale

Inhalt

1. Hintergrund/Anlass.....	2
2. Gegenüberstellung LVR-Inklusionspauschale und Landesförderung.....	2
2.1. Leistungen der LVR-Inklusionspauschale und der Landesförderung im Vergleich. 2	
2.2. Schlussfolgerungen für die künftige Ausrichtung der LVR-Inklusionspauschale....	4
3. Vorschlag der Verwaltung zur Neukonzeption der LVR-Inklusionspauschale.....	5
3.1. Förderzeitraum und Fördervoraussetzungen.....	5
3.2. Anpassung der Förderinhalte.....	6
3.3. Anpassung der maximalen Förderhöhen je Einzelfall.....	7
3.4. Deckelung der Fördersumme.....	7
3.5. Einführung einer Stichtagsregelung.....	7
4. Ausblick.....	8
5. Beschlussvorschlag.....	8

Anlage: Vorlage-Nr. 13/3282

1. Hintergrund/Anlass

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 26. März 2009 beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, um Kindern mit Behinderung den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen und damit das sich aus Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) konstituierende individuelle Recht auf Bildung zu unterstützen, unabhängig von dessen Verankerung im Schulgesetz NRW. Die Verwaltung hat daraufhin mit der LVR-Inklusionspauschale ein neues Instrument entwickelt. Nach Ende der Pilotphase wurde in einem Abschlussbericht über Umfang und Verteilung der LVR-Inklusionspauschale berichtet (Vorlage-Nr. 13/3282, in der Anlage beigelegt).

In seiner Sitzung vom 17. Februar 2014 hat der Landschaftsausschuss folgenden Beschluss gefasst: *"Der Landschaftsausschuss unterstützt das Ziel des LVR, noch mehr Schülerinnen und Schülern mit Behinderung mit Hilfe der Inklusionspauschale den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Vorbehaltlich einer Kostenregelung zur schulischen Inklusion seitens des Landes beschließt der Landschaftsausschuss, das Erfolgsmodell LVR-Inklusionspauschale fortzuführen, bedarfsgerecht weiter zu entwickeln, die Förderung über den LVR-Gerätepool und Finanzpool u.a. aufgrund der Leistungspflicht der Rehabilitationsträger einzustellen sowie aus den bisherigen Erfahrungen aufbauend ein Konzept für ein zukünftiges Beratungsangebot zu entwickeln."*

Inzwischen gibt es eine landesgesetzliche Regelung durch Verabschiedung des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (SchulInklAufwFöG), welches am 01. August 2014 in Kraft trat. Das SchulInklAufwFöG sieht vor, dass das Land den Kommunen in NRW beginnend ab dem Schuljahr 2014/2015 jährlich insgesamt 35 Mio. EUR zur Deckung der zusätzlichen Kosten für die schulische Inklusion erstattet. Unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Förderung schlägt die Verwaltung vor, die LVR-Inklusionspauschale wie nachfolgend dargestellt befristet fortzuführen.

2. Gegenüberstellung LVR-Inklusionspauschale und Landesförderung

2.1. Leistungen der LVR-Inklusionspauschale und der Landesförderung im Vergleich

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Die Förderung durch den LVR war immer einzelfallbezogen und umfasste Sachkosten wie Sachausstattung, Baumaßnahmen und Schülerbeförderung. Darüber hinaus wurden in besonderen Einzelfällen auch Hilfen wie anteilige Personalkosten für Therapie und Pflege übernommen. Die Leistungen wurden durch Höchstbeträge begrenzt.

Die Landesförderung gliedert sich gemäß SchulInklAufwFöG in zwei „Förderkörbe“ und wird jährlich pauschal verteilt: Korb 1 mit 25 Mio. Euro für Sachkosten und Korb 2 mit 10

Mio. Euro für Personalaufwand für nicht-lehrendes Personal. Die Leistungen aus Korb 2 werden im Gesetz als „Inklusionspauschale“ bezeichnet.

Gemäß § 1 SchulInklAufwFöG erbringt das Land folgende Leistungen:

§ 1 Belastungsausgleich

*(1) Für **wesentliche Belastungen** der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich.*

*(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den **Sachkosten der Schulträger**¹ im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist. (red. Anm.: Hervorhebungen hinzugefügt)*

§ 94 Absatz 1 Schulgesetz NRW lautet:

(1) Sachkosten sind insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.

Grundsätzlich ist damit davon auszugehen, dass die Sachkosten, die der LVR bisher mit der LVR-Inklusionspauschale gefördert hat und die vom Land gezahlten Sachkosten weitgehend identisch sein werden.

Nach § 2 SchulInklAufwFöG erbringt das Land ferner diese Leistungen:

*(1) Zur Förderung **weiterer kommunaler Aufwendungen** für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche **Inklusionspauschale**.*

*(2) Die Inklusionspauschale dient der **Mitfinanzierung** der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch **nicht-lehrendes Personal** der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen. (red. Anm.: Hervorhebungen hinzugefügt)*

Die Leistungen des Landes aus dem Korb 2 sollen der Mitfinanzierung von nicht-lehrendem Personal der Kommunen dienen. Darunter sollen nach der Gesetzesbegründung Ausgaben für Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und Ganztage fallen. Die dort noch genannte Integrationshilfe ist aber durch die Formulierung in § 2 Absatz 2 eindeutig ausgenommen (Drucksache 16/5751, S. 5). Die mit der LVR-Inklusionspauschale in Einzelfällen geförderten Aufwendungen entsprechen damit grundsätzlich dem vom Land pauschal geförderten Personalaufwand.

¹ Nach der Gesetzesbegründung sind dies z. B. zusätzlicher Raumbedarf, Barrierefreiheit sowie Lehr- und Lernmittel (Drucksache 16/5751 S. 8). Eine weitere Aufschlüsselung ist weder dem Gesetz noch der Begründung zu entnehmen.

Die Gegenüberstellung macht deutlich, dass die vom LVR zur Verfügung gestellten Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale mit den jetzt vom Land NRW finanzierten Leistungen weitestgehend identisch sind.

Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch in der Ausrichtung der Fördersysteme. Bei der Landesförderung handelt es sich um eine Pauschalförderung an die Gemeinden und Kreise. Die Landesmittel werden jährlich, spätestens bis zum 01. Februar, und auf Basis der zuletzt ermittelten Schülerzahlen ausgeschüttet. Im Gegensatz dazu war die freiwillige Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale immer einzelfallbezogen und richtete sich an den individuellen Bedarfen der Schülerin bzw. des Schülers aus. Träger von privaten Ersatzschulen profitieren nicht von der Landesförderung. Mit der LVR-Inklusionspauschale kann das Gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung aber auch in diesen Schulen unterstützt werden.

2.2. Schlussfolgerungen für die künftige Ausrichtung der LVR-Inklusionspauschale

Auch wenn die Förderinhalte der LVR-Inklusionspauschale größtenteils deckungsgleich mit der Landesförderung sind, hat die freiwillige einzelfallbezogene LVR-Unterstützung aus Sicht der Verwaltung weiterhin ihre Existenzberechtigung. Neben der pauschalen Förderung durch das Land ist mit den kommunalen Spitzenverbänden auch eine Evaluation der Leistungen vereinbart worden. Ziel ist die Überprüfung, ob die Leistungen des Landes auskömmlich sind. In diese Evaluation fließen aber nur verbrauchte Mittel und keine „erwarteten Aufwendungen“ ein. Es wird daher erwartet, dass zunächst notwendige größere Baumaßnahmen (beispielsweise der Einbau eines Aufzuges in einem Schulgebäude) umgesetzt werden und notwendige individuelle Hilfen nicht geleistet werden (können).

Der LVR träge mit der LVR-Inklusionspauschale eine angemessene Vorkehrung, in Zeiten des Umbruchs, in denen Eltern von Kindern mit Behinderung sich inklusive Beschulung wünschen und mit Hemmnissen zu kämpfen haben, sich die Schullandschaft drastisch verändert und die Kommunen gehalten sind, konkrete Lösungen anzubieten. Seit Herbst 2014 machen die Eltern von Kindern mit einer Behinderung von ihrem Schulwahlrecht Gebrauch und suchen eine „passende“ Schule für ihre Kinder. Die Schulträger sollen - wie gesetzlich vorgeschrieben - in Abstimmung mit der Schulaufsicht der inklusiven Beschulung zustimmen, für die notwendigen Ausstattungen sorgen und ggf. Baumaßnahmen in die Wege leiten.

In dieser Umbruchsituation nimmt der LVR seine Verantwortung als bundesrechtlich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichteter Akteur wahr und ermöglicht mit finanzieller Förderung und einzelfallbezogener Beratung den Besuch der allgemeinen Schule. Handlungsleitend für den LVR dabei ist, wie in seinen übrigen Aufgabenbereichen, die Stärkung des personenzentrierten Ansatzes, d.h. die Orientierung seiner Förderleistungen am individuellen Bedarf.²

² Vgl. LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S. 76.

Die Auffassung, dass Pauschalleistungen wie die Landesförderung und Individualförderungen wie die LVR-Inklusionspauschale sich sinnvoll ergänzen sollten, stützt auch der diesjährige Bundesbildungsbericht mit dem Schwerpunktthema „Menschen mit Behinderung im Bildungssystem“. Auf Seite 202 heißt es:

„Bei der Entwicklung veränderter Zuweisungsverfahren muss überlegt werden, nach welchen Kriterien die Ressourcenzuweisung und dann auch -verteilung erfolgen soll. [...] Eine pauschale Gleichverteilung dürfte unterschiedlichen regionalen Belastungen und Herausforderungen nicht gerecht werden; auf die Bereitstellung individueller Förderleistungen und -maßnahmen wird nicht verzichtet werden können, um den spezifischen Bedingungen einzelner Personen entsprechend Rechnung tragen zu können. Insgesamt wird es darum gehen, ein angemessenes Verhältnis zwischen Individual- und Pauschalzuweisungen zu entwickeln, das sich durchaus unterschiedlich je nach Bildungseinrichtung darstellen kann.“³

Die LVR-Inklusionspauschale soll für die Dauer von weiteren zwei Jahren eine sinnvolle Ergänzung zur pauschalierten Landesförderung für die Schülerinnen und Schülern mit „LVR-Förderschwerpunkten“ darstellen. Mit einer befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale kann sicher gestellt werden, dass diese eher seltenen Förderschwerpunkte bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten und die Schülerinnen und Schüler angemessen, d.h. bedarfsgerecht gefördert werden können. Im Gegensatz zur bisherigen Förderpraxis soll die neue LVR-Inklusionspauschale ausschließlich als Anreizförderung in Ergänzung zur Landesförderung angeboten werden. Sie soll weiterhin der Überwindung von Barrieren im Einzelfall dienen, um das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen. Hiermit soll es den Trägern allgemeiner Schulen erleichtert werden, insbesondere Kinder und Jugendliche vor Ort zu beschulen, die anderenfalls die LVR-Schulen besuchen würden. Eine dauerhafte Förderung durch den LVR würde jedoch dem inklusiven Gedanken und der grundsätzlichen Schulträgerverantwortung widersprechen.

3. Vorschlag der Verwaltung zur Neukonzeption der LVR-Inklusionspauschale

3.1. Förderzeitraum und Fördervoraussetzungen

Die LVR-Inklusionspauschale soll für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 weiterhin eine einzelfallbezogene Förderung bleiben, die sich als Anreizfinanzierung versteht und eine Ergänzung zur Landesförderung darstellt. Sie wird im Förderinhalt an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Das jährliche Fördervolumen beläuft sich auf je 450.000 EUR.

Die freiwillige Einzelfallförderung wird weiterhin auf Antrag der Schulträger gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die geplante Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische

³ Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen, W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Bielefeld 2014, S. 202. Gefördert mit Mitteln der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Ferner soll die allgemeine Schule möglichst die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene sein.

3.2. Anpassung der Förderinhalte

Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich auf die Bereiche, bei denen die Schulträger aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: sächliche Ausstattung und barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten.

Drei Beispiele aus der Praxis des Fachbereichs „Schulen und Serviceleistungen“ sollen hier als Illustration dienen:

- Ein pflegebedürftiges Kind mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung braucht einen Pflegebereich in der Schule, weil es mehrmals täglich gewickelt werden muss. Dafür wird u.a. eine Pflegeliege benötigt. Ohne diese Wickelmöglichkeit kann das Kind am Unterricht der allgemeinen Schule faktisch nicht teilnehmen.
- Ein hörbehindertes Kind braucht in der Regel einen akustisch aufbereiteten Klassenraum (z.B. Akustikdecke, schallabsorbierende Wandpaneele). Ohne diese akustische Aufbereitung ist der Lärmpegel derart hoch, dass das Kind den Unterrichtsinhalten nur schwer oder gar nicht folgen kann.
- Ein sehbehindertes Kind benötigt einen spezifischen Arbeitsplatz. Ohne eine individuell angepasste Ausstattung (wie z.B. Arbeitsplatzleuchte, neigbarer rollbarer Tisch u.a.) ist die selbstständige Arbeit und Teilnahme im Unterricht nicht möglich.

Die bedarfsgerechte Einzelfallförderung mit dem Ziel, den Besuch der allgemeinen Schule zu ermöglichen, bedeutet in diesen Fällen, den Schulträger entsprechend zu beraten und die baulichen Maßnahmen sowie die Beschaffung der notwendigen Ausstattung finanziell zu unterstützen. Aufschlussreich ist hierbei auch ein Blick auf die Förderungen in der zurückliegenden Zeit, die die Bedeutung von kleineren Baumaßnahmen in den Schulen bestätigen: Knapp 50 Prozent des Gesamtvolumens flossen in diesen Bereich. Der Schwerpunkt lag dabei in den Bereichen Hören und Kommunikation (Förderungen von akustischen Maßnahmen) sowie Körperliche und motorische Entwicklung (Förderungen von Umbauten zur Barrierefreiheit, Einrichtung von Pflegebereichen etc.).

Folglich soll die Umsetzung derartiger Maßnahmen, aber auch der Einbau von Rampen, Türverbreiterungen, die kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern u.a.m. weiter gefördert werden.

Daneben sollen spezielle Möbel und besondere Sachausstattung weiterhin Bestandteil der Förderung sein. Zu der sächlichen Ausstattung zählen Hilfsmittel und schulische Gebrauchsgegenstände z.B. Ausstattung Pflege- und WC-Bereich: Pflegeliegen, Wickelauflagen; Mobilitätshilfen: Lagerungs-, Sitz- oder Stehhilfen, Lifter, Treppensteighilfen; spezielle Schulmöbel: höhenverstellbare, neigbare Schultische, Schreib-/Leseputls, Drehstühle, Akkuleuchten etc.

Andere Hilfen können unterstützt werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Kindes notwendig erscheint.

Von der Förderung ausgenommen sind alle Leistungen vorrangig verpflichteter Kostenträger, z.B. Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien und individuelle Hilfsmittel im Sinne des § 6 SGB IX wie z.B. Rollstühle, Bildschirmlesegeräte oder digitale Kommunikationsanlagen. Diese Hilfsmittel beantragen die Erziehungsberechtigten beim jeweiligen Rehabilitationsträger, in der Regel bei der Krankenkasse.

Die dauerhafte Übernahme von Schülerbeförderungskosten und anteiliger Personalkosten im Bereich der Pflege wie in der bisherigen Förderpraxis widerspricht der Systematik einer Anreizfinanzierung und wird in Zukunft aus der Förderung ausgeklammert.

3.3. Anpassung der maximalen Förderhöhen je Einzelfall

Neben einer Anpassung der Förderinhalte ist aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen LVR-Inklusionspauschale eine Anpassung der Förderhöhen pro Förderschwerpunkt vorgesehen. In den letzten vier Jahren ist der bisherige maximale Förderbetrag nur vereinzelt abgerufen worden. Aufbauend auf der Analyse der bislang geförderten einzelfallbezogenen Maßnahmen der letzten Jahre schlägt die Verwaltung folgende maximale Förderhöchstbeträge für die verschiedenen Förderschwerpunkte vor:

- Körperliche und motorische Entwicklung 10.000 EUR
- Hören und Kommunikation 6.000 EUR
- Sehen 2.500 EUR

Für den Förderschwerpunkt Sprache wird vorerst kein Förderhöchstbetrag festgelegt, weil bislang kein Bedarf an besonderen Baumaßnahmen oder spezieller Sachausstattung gemeldet wurde. Es handelt sich eher um Einzelfälle, in denen möglichst unbürokratisch geholfen werden wird.

3.4. Deckelung der Fördersumme

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen bei den zu fördernden Inhalten als auch den maximalen Förderbeträgen je Einzelfall soll das jährliche Fördervolumen in Höhe des für 2015 geplanten Budgets auf 450.000 EUR begrenzt werden. Diese Höhe wurde im Zuge der Haushaltsanmeldung für den Doppelhaushalt auch für 2016 fortgeschrieben.

3.5. Einführung einer Stichtagsregelung

Bislang konnten alle von der LVR-Stabsstelle positiv geprüften Anträge mit Mitteln der LVR-Inklusionspauschale gefördert werden, sofern diese bis zum Schuljahresanfang beim LVR eingegangen waren. Aufgrund des hohen Antragsaufkommens in 2014 ist der ursprünglich bereitgestellte Betrag i.H.v. 450.000 EUR nicht mehr auskömmlich gewesen. Wie in Vorlage Nr. 14/29/1 dargestellt, belief sich in 2014 das Antragsvolumen auf über 900.000 EUR.

Um trotz begrenzter Haushaltsmittel möglichst in allen förderfähigen Fällen helfen zu können, wird eine Stichtagsregelung eingeführt. Sämtliche bis zum Stichtag eingegangenen Anträge werden geprüft und den Antragsstellern wird bei Vorliegen der

Förderfähigkeit eine Förderung in Aussicht gestellt. Die Förderhöhe wird nach dem Stichtag und in Abhängigkeit vom Antragsvolumen bekannt gegeben.

Als Stichtag ist der 31. Mai des Jahres vorgesehen. Nach diesem Stichtag wird das Gesamtantragsvolumen ermittelt und entschieden, ob eine prozentuale Kürzung über alle Anträge erfolgen muss. Sofern die LVR-Mittel für die Inklusionspauschale aufgrund der vorliegenden Anträge nicht ausgeschöpft sein sollten, werden auch Anträge nach Stichtagseingang gefördert.

Diese Verfahrensweise garantiert, dass alle gemeldeten und förderfähigen Bedarfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entweder in voller Höhe oder in Form einer Anteilsfinanzierung bedient werden können.

4. Ausblick

Vor dem Hintergrund der im Kapitel 2.2. angerissenen Umbruchsituation bietet eine befristete Fortführung der LVR-Inklusionspauschale dem LVR die Möglichkeit, mit den Kreisen, Städten und Gemeinden im Austausch über die Entwicklung der inklusiven Beschulung zu bleiben, die Veränderungsprozesse vor Ort zu beobachten und die regionalen Planungen (z.B. zur Bildung von Schwerpunktschulen) mit zu verfolgen. Ferner kann der LVR die Ergebnisse der Kostenevaluation des Landes der Jahre 2015, 2016 und 2017 abwarten, und Rückschlüsse für das eigene weitere Vorgehen ziehen. Zum Ende des festgelegten Förderzeitraums wird die Verwaltung entsprechend Bilanz ziehen und mögliche Handlungsperspektiven für die künftige Ausrichtung einer freiwilligen LVR-Förderung vorstellen.

5. Beschlussvorschlag

Die LVR-Inklusionspauschale wird für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung fortgeführt. Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt 450.000 EUR und die Förderhöchstgrenzen je Fall sind förderschwerpunktbezogen. Mit der LVR-Inklusionspauschale wird die Finanzierung von Hilfen für den Besuch des Gemeinsamen Lernens unterstützt. Die Fördermittelverteilung erfolgt nach einer Stichtagsregelung.

L u b e k

Vorlage-Nr. 13/3282

öffentlich

Datum: 24.01.2014
Dienststelle: OE 5
Bearbeitung: Frau Toteva/Herr Kölzer

Schulausschuss	<u>04.02.2014</u>	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	<u>12.02.2014</u>	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	<u>17.02.2014</u>	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Inklusionspauschale;
hier: Bilanz nach drei Jahren und Ausblick**

Beschlussvorschlag:

**Der Landschaftsausschuss unterstützt den Vorschlag der Verwaltung
entsprechend der Vorlage Nr. 13/3282 und beauftragt die Verwaltung mit der
Umsetzung.**

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

In der dreijährigen Pilotphase seit Einführung der LVR-Inklusionspauschale in 2010 konnte durch die Stabsstelle Inklusion in insgesamt 266 Förderfällen das Gemeinsame Lernen ermöglicht und unterstützt werden. In dem Zeitraum 2010 – 2013 wurden rd. 1.000.000 € für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ausgegeben. Die 266 Kinder in allgemeinen Schulen entlasten die LVR-Förderschulen.

Der nachfolgende Bericht gibt Auskunft darüber,

- wie sich die Mittel der Inklusionspauschale auf die Förderschwerpunkte verteilen,
- welche individuellen Bedarfe mit Mitteln aus der Inklusionspauschale gefördert wurden,
- wie häufig jede Mitgliedskörperschaft des LVR die Inklusionspauschale in Anspruch genommen hat.

Neben der rein finanziellen Förderung zur Sicherstellung geeigneter Rahmenbedingungen in den allgemeinen Schulen hat sich in den damit einhergehenden Gesprächen mit den antragstellenden Schulträgern, involvierten Schulaufsichten, betroffenen Eltern und aufnehmenden allgemeinen Schulen ein hoher Informations- und Abstimmungsbedarf ergeben. Hierbei wurden unterschiedliche Themenbereiche angesprochen:

- Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit individuellen Hilfsmitteln
- Zuweisungspraxis
- Schulentwicklungsplanung
- Sicherstellung der Barrierefreiheit in der allgemeinen Schule
- Schülerspezialverkehr sowie weitere Themen

Eine Erkenntnis aus Sicht der Stabsstelle Inklusion ist, dass den an Inklusionsprozessen vor Ort Beteiligten die Verfahrenswege und Zuständigkeitsregelungen nicht immer klar sind. Die Stabsstelle hat - wenn gewünscht - in den an sie herangetragenen Problemfällen eine Lotsen- und Beratungsfunktion übernommen. Die Beratungsgespräche hatten das Ziel, Wissenslücken zu füllen, Aufklärung zu leisten und Alternativen bzw. Lösungswege aufzuzeigen. Die Beratungstätigkeit diene somit vor allem dem Wissenstransfer vom LVR als Förderschulträger zu den Schulträgern allgemeiner Schulen. Neben der Beratung in Einzelfällen wurde die Stabsstelle aufgrund des sich ergebenden Austauschs zunehmend in regionale Bildungsnetzwerke sowie kommunale Fachforen eingeladen, um das Fachwissen bezüglich der LVR-Förderschulen einzubringen.

Ziel des LVR ist es, noch mehr Schülerinnen und Schülern mit Behinderung mit Hilfe der Inklusionspauschale den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Vorbehaltlich einer Kostenregelung zur schulischen Inklusion seitens des Landes schlägt die Verwaltung vor, das Erfolgsmodell LVR-Inklusionspauschale fortzuführen, bedarfsgerecht weiter zu entwickeln, die Förderung über den LVR-Gerätepool und Finanzpool u.a. aufgrund der Leistungspflicht der Rehabilitationsträger einzustellen sowie aus den bisherigen Erfahrungen aufbauend ein Konzept für ein zukünftiges Beratungsangebot zu entwickeln.

Begründung:

LVR-Inklusionspauschale - Bilanz nach drei Jahren

Inhalt

1	Drei Jahre LVR-Inklusionspauschale	2
1.1	Die LVR-Inklusionspauschale in Zahlen	3
1.1.1	Anzahl der Anträge.....	3
1.1.2	Aufteilung der LVR-Inklusionspauschale nach Förderschwerpunkten	7
1.1.3	Aufteilung der LVR-Inklusionspauschale nach individuellen Bedarfslagen	8
2	Die Stabsstelle Inklusion im LVR-Dezernat Schulen	11
2.1	Beratung	11
2.2	Vernetzung.....	14
2.3	Projektarbeit.....	14
3	Zukünftige Arbeitsstrukturen	15
3.1	Ausbau der Beratungs- und Vernetzungsaktivitäten	15
3.2	Einstellung des LVR-Geräte- und Finanzpools.....	16
4	Fazit.....	16

Anlagen

- 1 Beispiele aus der Praxis (2 Seiten)
- 2 Identifizierung von Schnittstellen und Problemanzeigen (10 Seiten)
- 3 Zukünftige Förderpraxis der LVR-Inklusionspauschale (2 Seiten)

Auftrag

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 26.03.2009 beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, um Kindern mit Behinderung den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen und damit das sich aus Art. 24 der UN-BRK konstituierende individuelle Recht auf Bildung zu unterstützen, unabhängig von dessen Verankerung im Schulgesetz NRW. Die Verwaltung hat daraufhin mit der LVR-Inklusionspauschale ein neues Instrument entwickelt, für das es kein vergleichbares Muster gab.

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.06.2010 (Vorlage 13/232) wurden die bisherigen Fördermöglichkeiten des Gerätepools (Entleihe von technischen Hilfsmitteln) und des Finanzpools (Vermeidung von Internatsunterbringung) um die neue LVR-Inklusionspauschale erweitert. Mit der LVR-Inklusionspauschale sollte in einer dreijährigen Pilotphase die Möglichkeit eröffnet werden, auch komplexeren Fördererfordernissen gerecht zu werden und im Sinne der UN-Konvention die inklusive Beschulung auszuweiten. Ende 2011 legte die Verwaltung mit der Vorlage-Nr. 13/1689 einen Zwischenbericht über die Entwicklung seit Einführung der LVR-Inklusionspauschale vor, der im Schulausschuss und in der Kommission Inklusion positiv zur Kenntnis genommen wurde.

1 Drei Jahre LVR-Inklusionspauschale

Auftragsgemäß legt die Verwaltung nach drei Jahren LVR-Inklusionspauschale einen Abschlussbericht vor, der die Erkenntnisse aus dem Zwischenbericht von 2011 aufgreift, die Entwicklungen bis heute beschreibt bzw. fortschreibt und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

➤ **Voraussetzungen:**

Mit der LVR- Inklusionspauschale werden Schulträger auf Antrag unterstützt, Schülerinnen und Schülern mit den festgestellten Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek I) und Körperliche und motorische Entwicklung den Besuch einer wohnortnahen allgemeinen Schule zu ermöglichen, die sonst eine LVR- Förderschule besuchen würden. Antragsteller sind ausschließlich Schulträger und nicht Eltern oder Schulen. Die Schulträger müssen erklären, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, alleine die Voraussetzungen für eine Beschulung in der allgemeinen Schule zu schaffen (z.B. wegen Haushaltssicherungskonzept).

Die Anträge werden von der seit 2009 eingerichteten Stabsstelle Inklusion des LVR-Dezernats Schulen bearbeitet. Dazu gehört auch eine ausführliche Beratung, auf die unter Punkt 2 vertiefend eingegangen wird.

➤ **Leistungen:**

Aus Mitteln der LVR-Inklusionspauschale kann gefördert werden:

- die sächliche Ausstattung (z.B. Pflegeliegen, Lagerungs-, Sitz- oder Stehhilfen, spezielle Schulmöbel, therapeutisches Material, Lifter, Computer, Treppensteighilfen etc.) in einer Schule. Es handelt sich hierbei um Hilfsmittel, die über den

individuellen Hilfsmittelbedarf eines Kindes hinausgehen. Individuelle Hilfsmittel gehören zum Leistungskatalog der Rehabilitationsträger – u.a. gesetzliche Krankenversicherung (GKV).

- anteilige Personalkosten für Therapie und Pflege nach den Standards an den LVR-Förderschulen (jedoch keine Kosten für Integrationshelfer/Schulassistenzen – diese Kosten werden von den örtlichen Sozial- oder Jugendämtern übernommen)
- Kosten für Schülerspezialverkehr und Baumaßnahmen (wie z.B. Einbau von Rampen, Türverbreiterungen und Aufzügen, Treppenlifter, Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, behindertengerechte WCs, Akustikmaßnahmen).

1.1 Die LVR-Inklusionspauschale in Zahlen

Die LVR- Inklusionspauschale ist eine Anreizfinanzierung.

Der maximale Förderbetrag basiert auf Kennzahlen, die sich aus den Aufwendungen für eine Beschulung in einer LVR-Schule rechnerisch ergeben. Hierbei werden sämtliche Aufwendungen und Erträge berücksichtigt, die je Schülerin und Schüler an den LVR-Förderschulen aufgewendet werden. Die Höchstbeträge der Inklusionspauschale pro Kind/Jahr wurden entsprechend der Entwicklung an den LVR-Förderschulen fortgeschrieben:

Förderschwerpunkt – Maximale Förderung	2011	2013
Körperliche und motorische Entwicklung (KME)	15.749 €	16.127 €
Sehen (SE)	11.675 €	13.296 €
Hören und Kommunikation (HK)	10.107 €	10.878 €
Sprache (SQ, Sek I)	5.428 €	5.786 €

1.1.1 Anzahl der Anträge

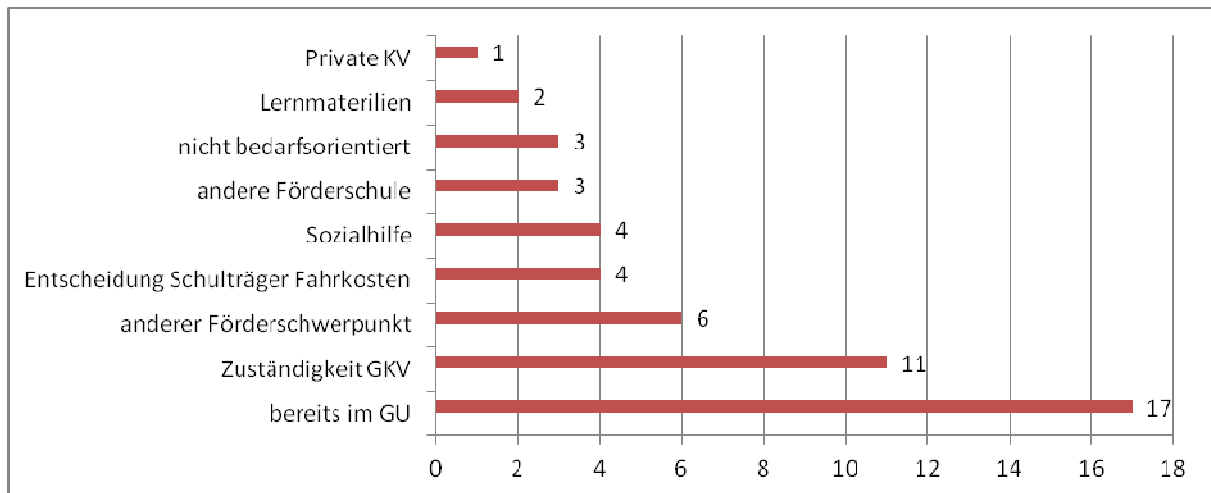
Die neu geschaffene LVR-Inklusionspauschale wurde von einigen Schulträgern von Beginn an rege nachgefragt. Wie bei neuen Instrumenten üblich, mussten sich die Regularien erst einspielen und führten teilweise auch zu überlangen Bearbeitungszeiten. Diese Startschwierigkeiten waren u.a. durch fehlende Unterlagen, andere Zuständigkeiten, vielfältige Rückfragen, personelle Engpässe etc. bedingt. Durch eine permanente Überprüfung der Arbeitsschritte konnte die Situation wesentlich verbessert werden.

1.1.1.1 Ablehnungen:

Der Verwaltung wurden im Zeitraum vom Juni 2010 bis November 2013 341 Anträge zur LVR-Inklusionspauschale vorgelegt. Davon mussten 51 abgelehnt werden, da es sich um Schülerinnen und Schüler handelte, die bereits im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet wurden, den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung hatten oder die Förderung in der Zuständigkeit eines anderen Trägers fiel (z.B. gesetzliche Krankenversicherung-GKV/ private Krankenversicherung-PKV, Sozialhilfeträger, anderer Förderschulträger). Vereinzelt wurden Anträge auf die Förderung

von nicht behinderungsspezifischen Lernmaterialien gestellt bzw. ganz pauschale Fördergesuche abgegeben, die nicht auf die Bedarfe des einzelnen Kindes ausgerichtet waren. In 24 Fällen wurden die Anträge durch die antragstellenden Schulträger zurückgezogen oder von diesen nicht weiter verfolgt. Aktuell liegen noch 31 Voranfragen vor, bei denen die Voraussetzungen zur Förderung geprüft werden bzw. die notwendigen Unterlagen ausstehen.

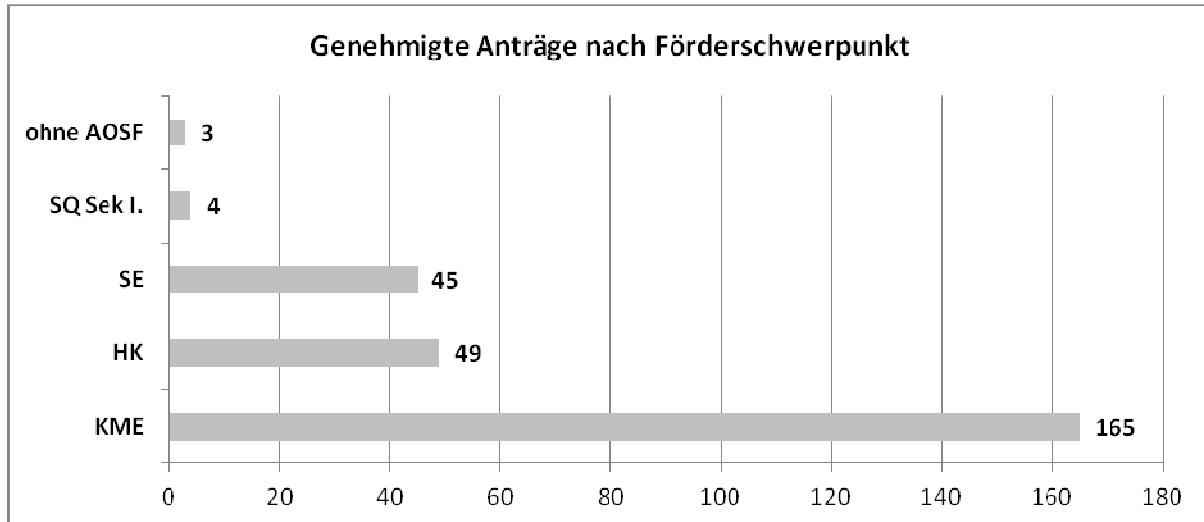
Die Grafik 1 zeigt das breite Spektrum der Ablehnungsgründe seit Einführung der LVR-Inklusionspauschale im Jahr 2010:



Grafik 1

1.1.1.2 Genehmigte Anträge

Mit 266 genehmigten Anträgen wurde Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben, eine wohnortnahe allgemeine Schule zu besuchen. Interessant ist hier die Verteilung auf die verschiedenen Förderschwerpunkte (FSP):

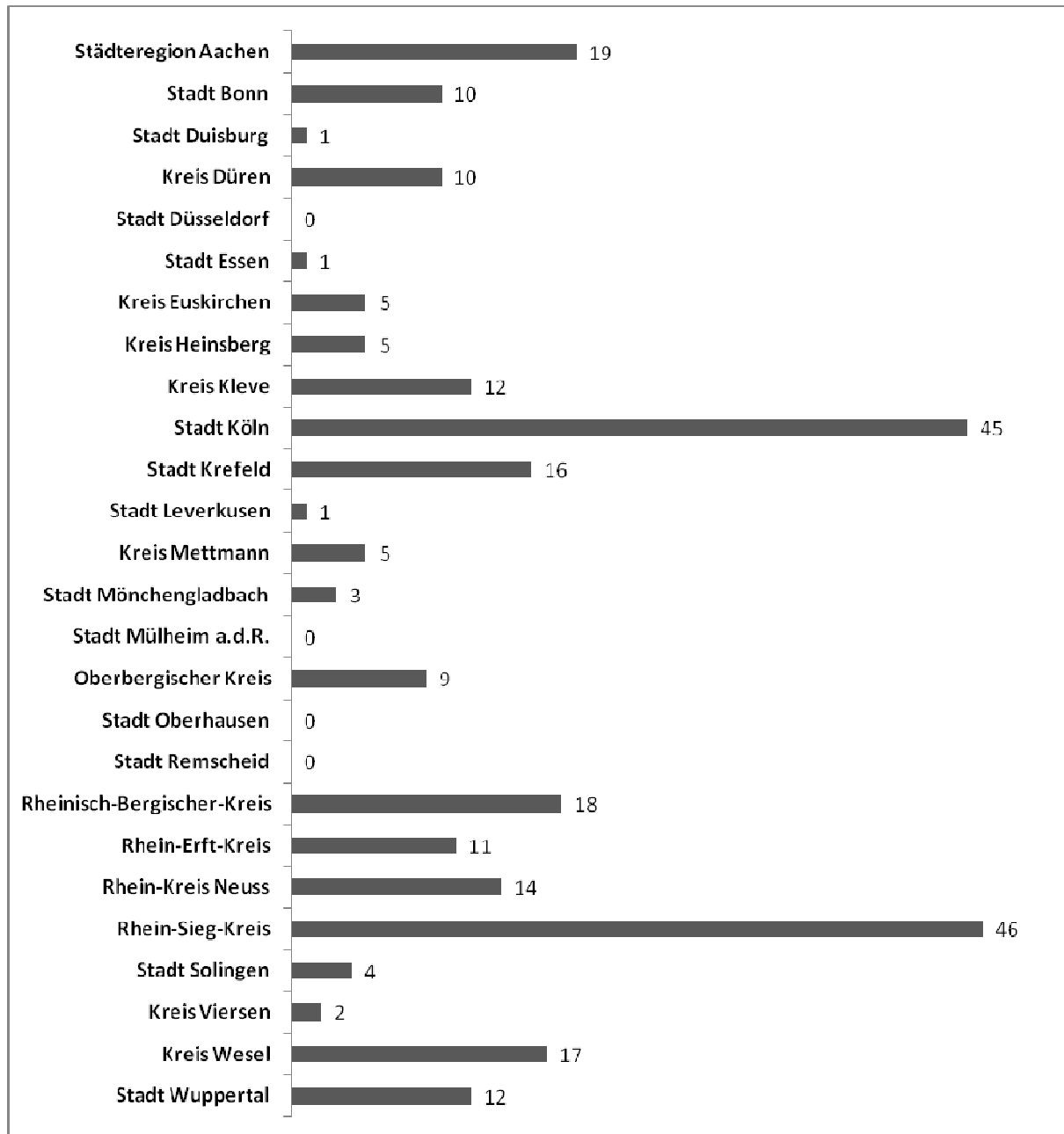


Grafik 2

Mit über 60% der bewilligten Anträge profitieren Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Bereich KME. Diese Größenordnung entspricht in etwa dem Verhältnis der KME-Schülerschaft zur Gesamtschülerzahl an LVR-Schulen. Die relativ geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sprache ist darauf zurückzuführen, dass deren möglicher Wechsel auf eine allgemeine Schule in der Regel ohne spezielle finanzielle Unterstützungsleistungen möglich ist. Hinter den Fällen „ohne“ AO-SF-Verfahren (Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke - Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG) verbergen sich Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen Behinderung oder einer Sinnesschädigung, die spezielle Ausstattungsbedarfe aufgrund ihrer Behinderung haben. In diesen Einzelfällen war das Einleiten eines AO-SF-Verfahrens nach Abstimmung zwischen Schulaufsicht, Schulträger und LVR nicht notwendig. Die Verwaltung hat hier von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht und den Besuch der allgemeinen Schule gefördert. Im Rahmen des bestehenden Regelwerks wird grundsätzlich versucht, im Sinne des Kindes bzw. des Elternwunsches nach Besuch der allgemeinen Schule flexibel zu entscheiden. Aus Sicht der Verwaltung ist die LVR-Inklusionspauschale ein Erfolgsmodell.

1.1.1.3 Verteilung auf Mitgliedskörperschaften

Die folgende Grafik 3 zeigt, wie häufig jede Mitgliedskörperschaft die LVR-Inklusionspauschale im Zeitraum 2010-2013 in Anspruch genommen hat. Es können hieraus keine Rückschlüsse auf die „Inklusionsfreudigkeit“ der Mitgliedskörperschaften gezogen werden.



Grafik 3

Stichtag: November 2013

Deutlich wird, dass die höchste Inanspruchnahme bei der Stadt Köln und dem Rhein-Sieg Kreis mit 45 bzw. 46 Anträgen (jeweils rd. 17%) zu verzeichnen ist. Die Ursachen hierfür könnten nach Einschätzung der Stabsstelle Inklusion darin liegen, dass sich mit der Stadt Köln und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Rhein-Sieg-Kreis ein intensiver Austausch und eine regelmäßige Zusammenarbeit entwickelt hat. Ebenso könnten sich die

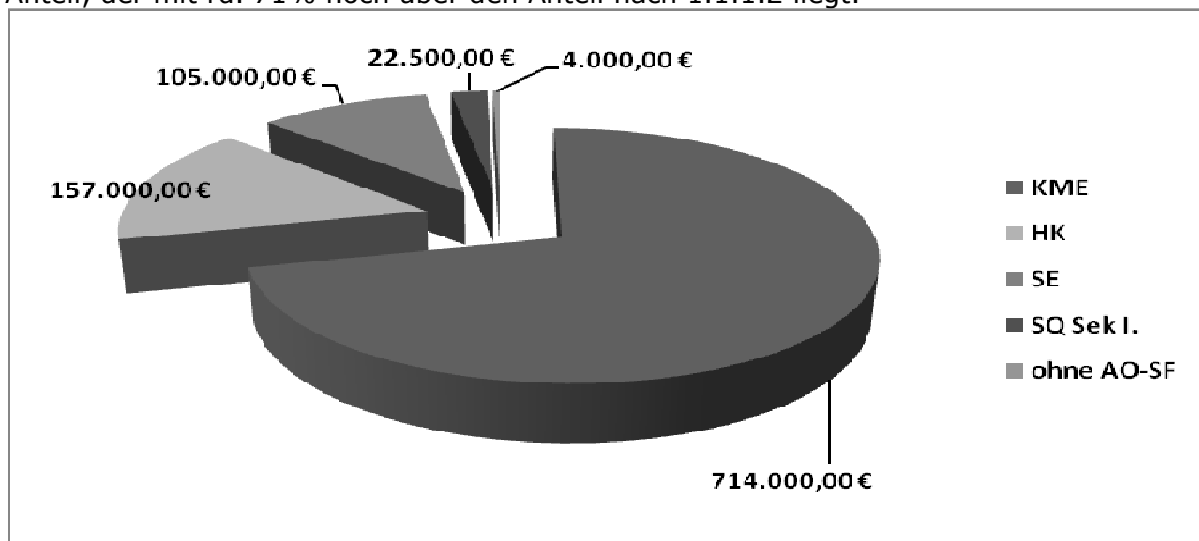
höheren Werte bei der Städteregion Aachen, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Kleve, der Stadt Krefeld und dem Rheinisch Bergischen Kreis als Ergebnis eines intensiven Austauschs und persönlicher Kontakte erklären, der sich im Rahmen von Bildungskonferenzen oder Fachforen ergeben hat, zu denen die Stabsstelle Inklusion eingeladen wurde.

Einige Städte haben bisher keine oder nur wenige Mittel aus der LVR-Inklusionspauschale abgerufen. Ein möglicher Grund hierfür könnte die jeweils angespannte finanzielle Lage und die Unsicherheit über verbleibende Folgekosten im Gemeinsamen Lernen sein. Hier sind die Kontakte zu den Partnern vor Ort zu intensivieren.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Kommunen sich finanziell in der Lage sehen, die schulische Inklusion eigenständig und ohne die freiwillige Unterstützung durch den LVR zu gestalten.

1.1.2 Aufteilung der LVR-Inklusionspauschale nach Förderschwerpunkten

Im Zeitraum 2010-2013 wurden ca. 1 Mio. Euro für die Förderung von 266 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf aufgewendet und somit der Besuch in einer allgemeinen Schule ermöglicht. Es wurde herausgearbeitet, wie sich diese Mittel nach FSP aufteilen. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung haben – wie von der Verwaltung erwartet – den höchsten Anteil, der mit rd. 71% noch über den Anteil nach 1.1.1.2 liegt.



Grafik 4

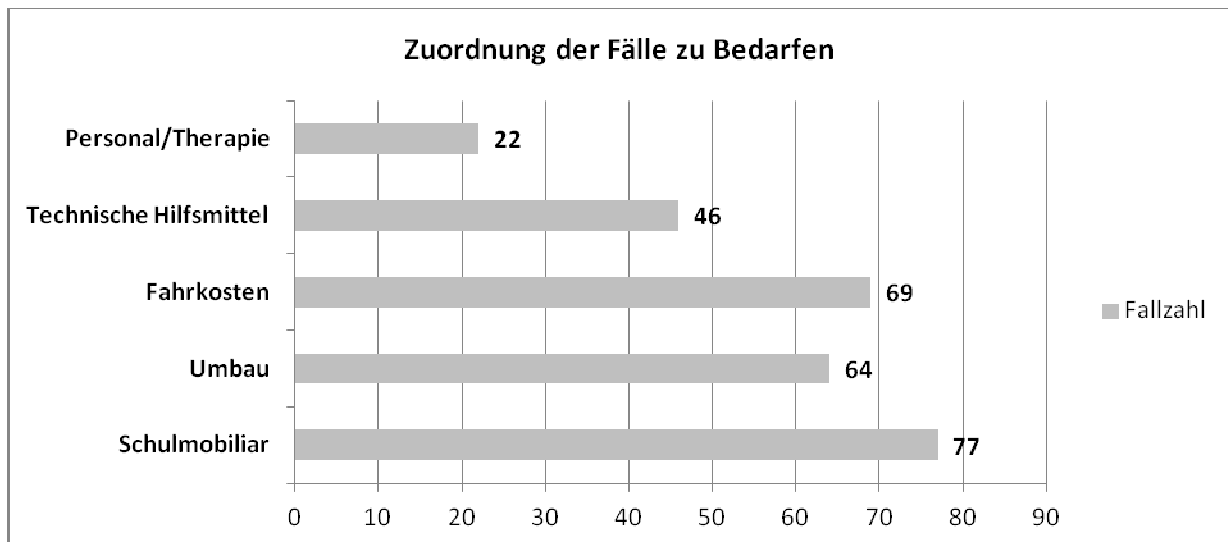
FSP	Fallzahl	Kosten Inklusionspauschale
KME	165	714.000,00 €
HK	49	157.000,00 €
SE	45	105.000,00 €
SQ Sek I.	4	22.500,00 €
ohne AO-SF	3	4.000,00 €
Gesamt	266	1.002.500,00 €

Die Kostenangaben sind kaufmännisch gerundet.

1.1.3 Aufteilung der LVR-Inklusionspauschale nach individuellen Bedarfslagen

Bei der Auswertung der Unterlagen war für die Verwaltung aufschlussreich, welche speziellen Maßnahmen aus der Inklusionspauschale finanziert werden. Die folgende Grafik 5 zeigt, wie die definierten Kategorien in Anspruch genommen wurden.

Da einige Schülerinnen und Schüler zwei- oder dreifache Bedarfe haben (für ein Kind ist z.B. Schulmobiliar und Schülerspezialverkehr erforderlich), differiert die Bedarfszahl (278) von der Zahl der geförderten Kinder (266, siehe Grafik 2).

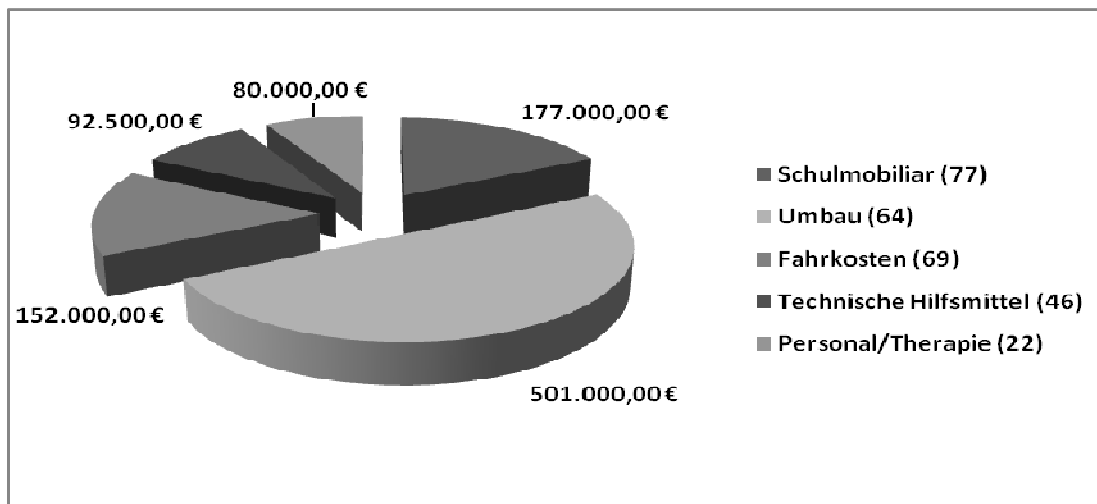


Grafik 5

In 187 Fällen handelte es sich um einmalige Kostenübernahmen für z.B. Schulmobiliar, technische Hilfsmittel oder Umbauten. In 91 Fällen wurde bzw. wird eine Förderung fortlaufend bis zur Ausschulung der Schülerinnen und Schüler gewährt (Fahrkosten, Personalkostenanteile) und binden daher einen Teil der Mittel aus der Inklusionspauschale dauerhaft.

Insbesondere Aufwendungen für Schulmobiliar, Umbauten in Gebäuden sowie Fahrkosten für den Schülerspezialverkehr (Rollstuhlbeförderungen) stehen im Zusammenhang mit den körperlich-motorischen Einschränkungen der Schülerinnen und Schüler. Aus den Gesprächen mit den Schulträgern der allgemeinen Schulen werden hierin häufig die größten Hemmnisse für eine gemeinsame Beschulung gesehen.

Um eine möglichst umfassende Sicht auf die Verwendung der Inklusionspauschale zu erhalten, werden die definierten Kategorien in der folgenden Grafik 6 kostenmäßig aufgeteilt.



Grafik 6

Förderung 2010-2013	Fallzahl	Kosten*	Durchschnittskosten je Fall
Schulmobiliar	77	177.000,00 €	2.299 €
Umbau	64	501.000,00 €	7.828 €
Fahrkosten	69	152.000,00 €	2.203 €
Technische Hilfsmittel	46	92.500,00 €	2.011 €
Personal/Therapie	22	80.000,00 €	3.636 €
Gesamt	278	1.002.500,00 €	3.606 €

*Die Kostenangaben sind kaufmännisch gerundet.

Die Kosten für notwendige Umbaumaßnahmen haben den größten Anteil an der LVR-Inklusionspauschale. Dieses lässt sich einerseits mit dem Hinweis auf die große Gruppe der KME-Schülerschaft (siehe Grafik 2) erklären, da in diesen Fällen häufig bauliche Maßnahmen als notwendig angemeldet wurden (Sicherstellung der Barrierefreiheit). Andererseits sind auch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Akustik für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler kostenintensiv. Die Durchschnittskosten dienen ausschließlich als Orientierung und variieren stark von Fall zu Fall.

Bei der weiteren Betrachtung stellt sich die Frage, ob und welche Einsparungen durch die intensive Inanspruchnahme der Inklusionspauschale in den LVR-Schulen entstehen. Die Verwaltung hat verschiedene theoretische Annahmen durchgespielt, mit dem Ergebnis, dass alle angedachten Varianten keine verlässlichen Aussagen zulassen. Eine eindeutige Aussage kann jedoch zum Ende der Pilotphase getroffen werden: **Die 266 Kinder in allgemeinen Schulen entlasten die LVR-Förderschulen.**

Vor dem Hintergrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (SchRÄG) geht die Verwaltung davon aus, dass in der Zukunft noch mehr Eltern ein Interesse haben, ihr Kind an einer allgemeinen Schule einzuschulen statt auf einer LVR-Förderschule. Der LVR beabsichtigt, auch weiterhin mit den Mitteln der LVR-Inklusionspauschale die Inklusionsbestrebungen zu unterstützen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Gesetzentwurf zum 9.SchRÄG noch am Tag der Verabschiedung an einer wichtigen Stelle verändert wurde. Die Frage der Konnexität, d.h. die Frage möglicher Kostenauswirkungen der schulischen Inklusion auf die Kommunen, wurde in das Gesetz mit aufgenommen und soll auf Basis eines Gutachtens in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landes und der Kommunalen Spitzenverbände bis zum 31.01.2014 beraten und ausgewertet werden. Sofern die Voraussetzungen nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vorliegen, ist eine Kostenausgleichsregelung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden bleibt in diesem Zusammenhang abzuwarten und konnte bei den Überlegungen der LVR-Stabsstelle Inklusion noch nicht berücksichtigt werden.

1.2 Praxisbeispiele

Für die erfolgreiche und passgenaue Entwicklung/Fortschreibung der LVR-Inklusionspauschale sind Praxisbeispiele von besonderer Bedeutung. In der **Anlage 1** werden 3 Beispiele aus der Arbeit der Stabsstelle Inklusion aufgeführt.

In der Pilotphase hat sich eine Problemlage besonders gezeigt: Die individuellen Hilfsmittel gehören grundsätzlich in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Es ist jedoch nicht jedes für den Schulbesuch im Einzelfall notwendige Hilfsmittel (z.B. ein Laptop) auch ein Hilfsmittel im Sinne des Hilfsmittelkataloges der GKV. In diesen Fällen wird versucht, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen im Einzelfall zu helfen.

2 Die Stabsstelle Inklusion im LVR-Dezernat Schulen

Die Hauptaufgabe der Stabsstelle ist das Gemeinsame Lernen (GL) von Kindern mit und ohne Behinderung wohnortnah in der allgemeinen Schule zu ermöglichen. Die unter Punkt 1 dargestellte LVR-Inklusionspauschale ist aber nur eins von mehreren Instrumenten, die sich im Laufe der letzten Jahre herauskristallisiert haben. Ein weiteres erklärtes Ziel ist die Förderung der Inklusionsprozesse in den Kommunen bzw. Mitgliedskörperschaften. Im Rahmen der Auswertung der 3-jährigen Pilotphase haben sich 3 besondere Aufgabenfelder herauskristallisiert, die besonders erläutert werden:

- 1. Beratung**
- 2. Vernetzung**
- 3. Projektarbeit**

2.1 Beratung

Die Gespräche der LVR-Stabsstelle haben das Ziel, ggfls. Wissenslücken zu füllen, kritische Aufklärung zu leisten, um Alternativen aufzeigen bzw. Entscheidungen treffen zu können. Die Beratungstätigkeit dient dem Wissenstransfer unter den Verfahrensbeteiligten. Der LVR ist hier nur einer unter vielen Akteuren. Durch die Zuständigkeit als bedeutender Schulträger verfügt die Verwaltung über eine hohe fachliche Kompetenz.

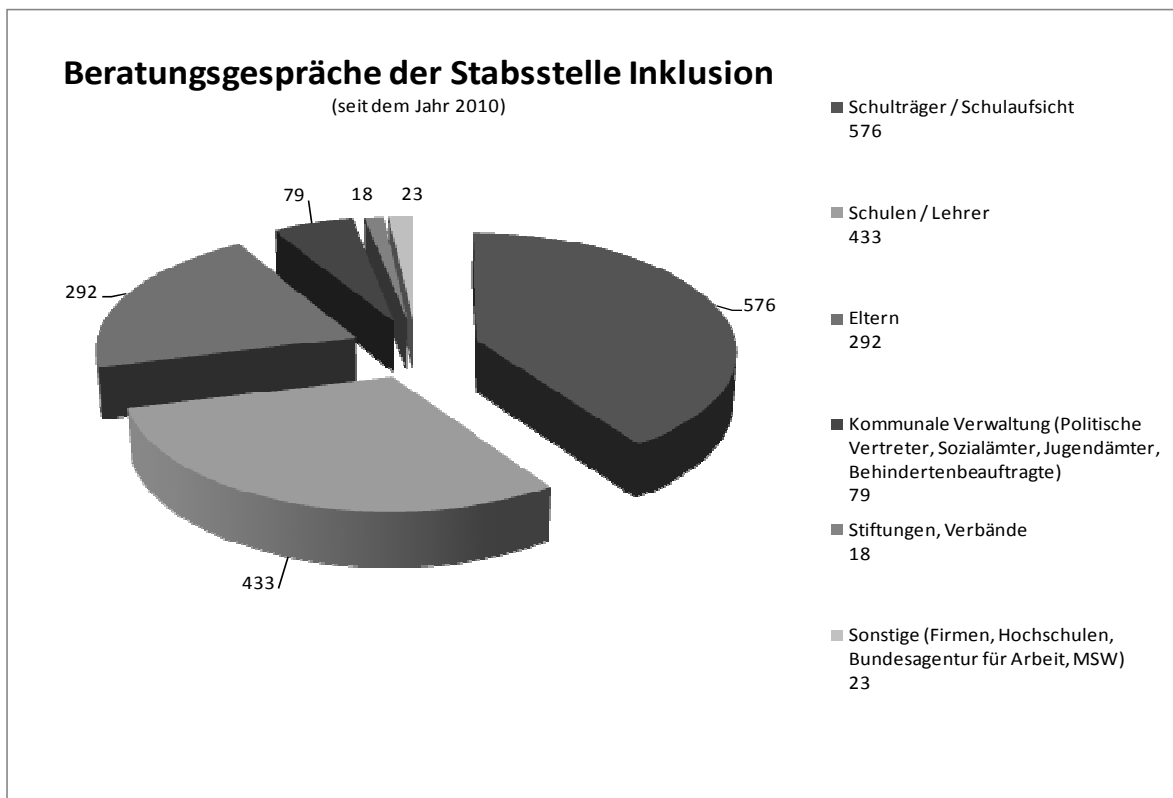
Damit das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung gelingen kann, müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Anzahl der daran beteiligten Akteure und Institutionen ist sehr hoch - die Zuständigkeiten für die Beteiligten nicht immer eindeutig. Eine Erkenntnis aus vielen Gesprächen mit Eltern ist, dass diesen oft die Übersicht fehlt, an wen sie sich mit welcher Forderung wenden müssen oder können. Die Verfahrenswege und Zuständigkeitsregelungen sind schwer durchschaubar, mit entsprechendem Verwaltungsaufwand verbunden und sehr oft frustrierend und unbefriedigend. Auch die Stabsstelle Inklusion hat die Erfahrung gemacht, dass es zwischen den beteiligten Institutionen häufig keine klaren Abgrenzungen oder wenig bis keine Vorgaben zum Umgang mit den veränderten Bedarfen aufgrund der schulischen Inklusion gibt.

Seit der Einführung der LVR-Inklusionspauschale wurden in der Stabsstelle ca. 1.500 Beratungsgespräche mit Eltern, Elternvereinen, Schulen, Lehrerinnen und Lehrern im Gemeinsamen Lernen, Schulaufsichten, Schulträgern, Sozial- und Jugendämtern und privaten Institutionen geführt. Die Gespräche wurden von Anfang an systematisch erfasst und konnten daher gut ausgewertet werden. Die Durchschnittsdauer der Telefonberatung beträgt ca. 20 Minuten. Das nachfolgende Diagramm (Grafik 7) veranschaulicht die Zuordnung der Beratungsgespräche zu den entsprechenden Gesprächspartnern/ Institutionen.

Mit der LVR-Inklusionspauschale werden die kommunalen Schulträger in ihren Bestrebungen zur gemeinsamen Beschulung unterstützt. Dementsprechend hoch fällt die Anzahl der geführten Gespräche aus. Im Vorfeld eines Antrages wenden sich jedoch insbesondere die betroffenen Eltern und/oder ratsuchende Schulen und die mit den Einzelfäl-

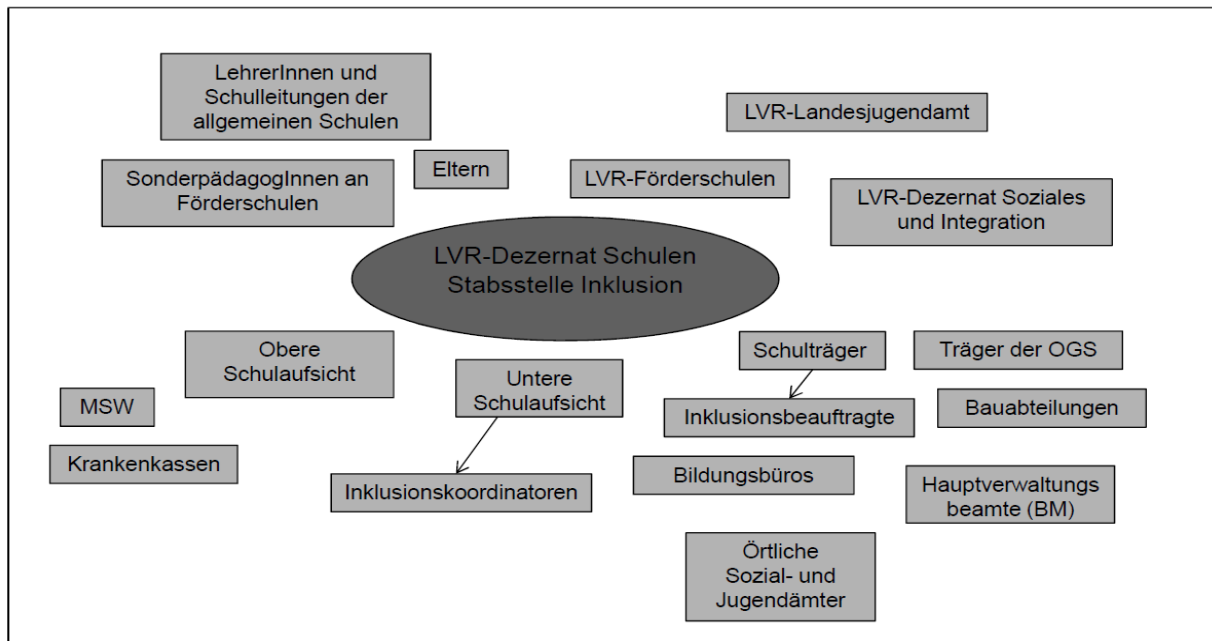
len betrauten Lehrkräfte an die Stabsstelle Inklusion mit der Bitte um Beratung und Aufklärung.

Infolge dieser Kontakte wurde der erhebliche Beratungsbedarf aller Beteiligten zur Gesamthematik Inklusion in der Schule deutlich. In den Gesprächen wurden Fragen zum Gemeinsamen Lernen, zur Organisation der Offenen Ganztagschule, zu Fördermöglichkeiten, zu Schülerfahrkosten, zu finanziellen Zuständigkeiten, zu Leistungen der GKV/PKV, zur Barrierefreiheit, zu Integrationshelfer/-innen, zu schulgesetzlichen Regelungen, zur Schulentwicklungsplanung, zur Zuweisungspraxis, zur Gemeinschaftsschule, zu Schwerpunktschulen und zu Sekundarschulen aufgeworfen.



Grafik 7

Die nachfolgende Grafik zeigt eine vorläufige Übersicht der verschiedenen Akteure, die am Inklusionsprozess beteiligt sind:



Grafik 8

Die Stabsstelle Inklusion des LVR-Dezernates Schulen ist unverkennbar nur ein Akteur in der Vielzahl der beteiligten Institutionen. Ebenso wie der LVR stellen sich natürlich auch die Kommunen und Schulaufsichten auf das Thema Inklusion ein und benennen ggf. spezielle Ansprechpartner. Im Rahmen der vielfältigen Beratungs- und Abstimmungsgespräche zur LVR-Inklusionspauschale sind in der Stabsstelle Inklusion unterschiedliche Problemlagen deutlich geworden und es wurde, sofern gewünscht, eine Lotsen- und Beratungsfunktion übernommen. Der Ausgangspunkt hierbei war immer die Absicht, den Betroffenen einen Überblick im Labyrinth der Zuständigkeiten zu verschaffen, zwischen Betroffenen und Institutionen zu vermitteln und mögliche Lösungswege aufzuzeigen.

Aus den Beratungsgesprächen konnte die Stabsstelle die besonderen Schnittstellen und Problemlagen identifizieren, eine zusammenfassende Übersicht mit ergänzenden Kommentierungen und Erläuterungen ist aus Gründen der Übersichtlichkeit in **Anlage 2** dargestellt.

Auf dieser Grundlage wird ein Beratungskonzept entwickelt, welches die verschiedenen Anliegen der Inklusion bündelt und den unterschiedlichen Stellen zur Unterstützung zur Verfügung gestellt werden könnte. Eine mögliche Einbindung in die Internetseiten des LVR wird in Aussicht gestellt. Die ersten Überlegungen sehen vor, die mit dem Antrag-Nr. 13/264 eingebrachte Fachtagung zu Hilfsansprüchen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung innerhalb der Konzepterstellung zu berücksichtigen.

2.2 Vernetzung

In der Pilotphase hat sich herausgestellt, dass die Vernetzung mit Partnerinnen und Partnern ein wichtiger Baustein ist. Ein zweiter zentraler Tätigkeitsbereich der Stabsstelle Inklusion ist daher die Beteiligung an Inklusions- und Abstimmungsprozessen vor Ort über den Ausbau von Kontakten und die Zusammenarbeit in verschiedenen Steuerungsgremien der Kommunen. Die Möglichkeit hierzu ergab sich aufgrund des vielfältigen Austauschs mit Schulträgern und Schulaufsichten und auf besondere Einladung. Die Beteiligung der LVR-Stabsstelle wurde ausdrücklich gewünscht, um das Fachwissen eines auf Förderschulen spezialisierten Schulträgers bei den örtlichen Überlegungen zu berücksichtigen.

Die Stabsstelle Inklusion ist mittlerweile ständiges Mitglied

- in fünf regionalen Bildungsnetzwerken (Düsseldorf, Kreis Euskirchen, Kreis Kleve, Krefeld, Rheinisch-Bergischer Kreis,) und
- zehn kommunalen Fachforen zum Thema schulische Inklusion (Städteregion Aachen, Düsseldorf, Köln, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Erftstadt, Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreis Düren, Stadt Düren, Kreis Euskirchen).

In der Städteregion Aachen, im Rhein-Erft-Kreis, in Bornheim und Kamp-Lintfort ist die Stabsstelle in die Inklusionsprozesse vor Ort beteiligt und begleitet diese bei der Neuausrichtung der Schulentwicklungsplanung zu einer inklusiven Schulentwicklungsplanung. In den anderen Regionen informiert die Stabsstelle auf Einladung hin über die Inklusionspauschale, Aufgaben der GKV und der Sozialhilfeträger bei der Hilfsmittelversorgung, Problematik mit der PKV und über die inklusive Schulentwicklungsplanung.

Vor dem Hintergrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, den hierdurch sich abzeichnenden Veränderungen in der Schullandschaft und entsprechenden Nachfragen aus den Kommunen im Rheinland wird sich die Stabsstelle Inklusion auch weiterhin in den Prozess einbringen. Das Fachwissen des LVR als Förderschulträger kann als ein Baustein zur Verfügung gestellt werden, um die Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen vor Ort zu verbessern.

2.3 Projektarbeit

Projektarbeit ist der dritte zentrale Tätigkeitsbereich der Stabsstelle Inklusion.

In der Vergangenheit hat die Stabsstelle Inklusion die Studie „Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung des LVR" der Universität Würzburg verantwortlich begleitet. Ziel und Fragestellung des Forschungsprojekts war es, Bedingungen zu beschreiben, die eine bestmögliche Unterrichts-, Lern-, und Schulsituation für Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen oder einer mehrfachen Beeinträchtigung ermöglichen und Perspektiven bzw. Handlungsschritte zu benennen, die eine inklusive Schulentwicklung in diesem Sinne aktiv unterstützen. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts wurde im Rahmen einer Fachtagung am 28.06.2012 vorgestellt. Der Abschlussbericht (auch in leichter Sprache) wurde veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/integrativerunterricht/downloads_1/downloads_1.jsp

Im Auftrag des LVR untersucht die Universität zu Köln derzeit, wie die individuelle Planung barrierefreier Bildungswege durch gezielte Beratung, Informationen und fachliche Unterstützung erleichtert werden kann. Beteiligte Projektregionen der Studie „Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung“ sind die Stadt Düsseldorf und der Rheinisch-Bergische Kreis. Die Projektkoordination liegt bei der Stabsstelle. In 2014 wird ein Abschlussbericht der Universität zu Köln vorgelegt.

Aktuell ist die Stabsstelle Inklusion an der LVR-internen Entwicklung eines Dezernats übergreifenden LVR-Aktionsplans beteiligt.

In der Zukunft könnte es weiterhin eine Aufgabe des LVR-Dezernates Schulen bzw. der Stabsstelle Inklusion sein, vergleichbare Projekte dieser Art zu initiieren, um auf überregionaler Ebene für die LVR-Mitglieds Körperschaften im Inklusionsprozess ergänzende Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Die Grundlage für gemeinsame Überlegungen und mögliche Projekte ist ein enger Austausch mit den Mitglieds Körperschaften und die weitere Vernetzung untereinander.

2.4 Personalsituation

In 2009 wurde die Stabsstelle Inklusion eingerichtet, um sich auf die sich abzeichnenden Nachfragen zur schulischen Inklusion und den Auswirkungen auf den LVR als Förder schulträger einzustellen und reagieren zu können. Da bei dem Angebot der LVR-Inklusionspauschale keine originär pädagogischen Inhalte im Vordergrund stehen, sondern vor allem die Organisation des Schulalltags der Schülerinnen und Schüler, wurde hierfür auf eine erfahrene Verwaltungskraft aus dem Fachbereich Schulen und Serviceleistungen zurückgegriffen.

Aufgrund steigender Nachfragen zur Inklusionspauschale und den geschilderten Beratungsbedarfen hat die Verwaltung zwischenzeitlich zusätzlich 2 weitere Stellen befristet bis Ende 2014 eingerichtet. Diese personelle Ausstattung ist auch über 2014 hinaus dauerhaft notwendig, um den Verwaltungsvorschlag entsprechend umsetzen zu können.

3 Zukünftige Arbeitsstrukturen

Auf der Grundlage der vorgestellten Daten und Erkenntnisse hat die Verwaltung für die zukünftige Ausgestaltung der LVR-Inklusionspauschale ein Arbeitspapier erarbeitet, das als **Anlage 3** beigefügt ist. Die Inklusionspauschale soll als freiwillige Leistung erhalten bleiben.

3.1 Ausbau der Beratungs- und Vernetzungsaktivitäten

Angesichts der politischen und gesellschaftlichen Tragweite des Themas Inklusion und der steigenden Informationsbedarfe der Kommunen ist der LVR bereit, sich als ergänzen-

der Berater und Förderer der schulischen Inklusion in die kommunalen Inklusionsprozesse auf Nachfrage weiter aktiv einzubringen und die Kommunen bei ihren Bestrebungen vor Ort zu unterstützen. Die Interessen der Schülerinnen und Schüler mit einem dem LVR zuzurechnenden Förderbedarf stehen hierbei im Vordergrund. Das LVR-Dezernat Schulen sieht die Möglichkeit, sein umfassendes Fachwissen als Förderschulträger aus den Bereichen barrierefreie Schulen, Schulmobiliar, Schülerspezialverkehr und Schulentwicklungsplanung einzubringen und somit seinen Beitrag zum Gelingen des Gemeinsamen Lernens zu leisten. Besonders wichtig wird in Zukunft die Zusammenarbeit / Vernetzung mit den Kommunen sein, die bisher noch nicht auf die Inklusionspauschale zugegriffen haben und die Schwerpunktschulen planen.

Bislang hat die Stabsstelle Inklusion ausschließlich auf Einladung von Schulträgern und Kommunen an Inklusionsterminen vor Ort teilgenommen. Denkbar ist auch eine Zusammenarbeit bei inklusiven Schulentwicklungsplanungen vor Ort.

3.2 Einstellung des LVR-Geräte- und Finanzpools

Mit der Einführung der LVR-Inklusionspauschale wurde an den Fördermaßnahmen Geräte- und Finanzpool festgehalten. Aus dem Gerätepool wurden den Schulträgern im Rheinland technische Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt. Aufgrund geänderter rechtlicher Grundlagen fällt die Versorgung mit technischen Hilfsmitteln im Rahmen des Schulbesuchs in die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger. Schulträger und Eltern werden seitens der Stabsstelle Inklusion dahingehend beraten, die Leistungen einzufordern. So kann das Angebot des LVR sukzessive eingestellt werden. Der LVR-Finanzpool wird mangels Nachfrage ebenso eingestellt.

Die LVR-Inklusionspauschale kann im Rahmen eines flexiblen Ermessens sich ggf. ergebende Lücken bei der Versorgung von Schülerinnen und Schülern schließen.

4 Fazit

In der dreijährigen Pilotphase der LVR-Inklusionspauschale konnten in insgesamt 266 Förderfällen die gemeinsame Beschulung ermöglicht und unterstützt werden. Es hat sich in den Gesprächen gezeigt, wie wichtig die finanzielle Unterstützung der Schulträger, aber auch die beratende Mitwirkung der Stabsstelle auf dem Weg zur schulischen Inklusion vor Ort ist.

Die Beratungsgespräche haben u.a. das Ziel, Wissenslücken zu füllen, Aufklärung zu leisten und Alternativen bzw. Lösungswege aufzuzeigen. Die Beratungstätigkeit dient somit vor allem dem Wissenstransfer vom LVR als Förderschulträger zu den Schulträgern allgemeiner Schulen. Ziel des LVR ist es, die Kontakte zu den Inklusionspartnern vor Ort zu intensivieren, um so noch mehr Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auf diese Art und Weise den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Insofern sieht die Verwaltung die Ausführungen der Schulministerin Frau Sylvia Löhrmann bestätigt anlässlich der LVR-Abschlussstagung zum Forschungsprojekt „Gelingensbedingungen schulischer Inklusion“ der Universität Würzburg am 28.06.2012 in Köln - Zitat:

„Der LVR als Schulträger von Förderschulen bringt sich also mit innovativen Ideen in den Prozess zu einem inklusiven Schulsystem ein – und diese proaktive Haltung finde ich sehr lobenswert. Aus seiner Tradition und aus seinem Verantwortungsgefühl für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen hat der LVR bereits mit der Inklusionspauschale ein innovatives Modell entwickelt, dass auch an den Lernorten außerhalb der Förderschule Teilhabe gewährleistet. Die Inklusionspauschale kann ein sehr flexibles Instrument werden, um bestimmte sächliche Unterstützungserfordernisse an allgemeinen Schulen bereit zu stellen. Auch können Kinder und Eltern oder andere Schulträger durch die langjährige Beratungskompetenz des LVR profitieren.“

Vorbehaltlich einer Kostenregelung zur schulischen Inklusion seitens des Landes schlägt die Verwaltung daher vor, das Erfolgsmodell LVR-Inklusionspauschale auf der Grundlage der vorgenannten Rahmenbedingungen fortzuführen, ggf. bedarfsgerecht weiter zu entwickeln, die Förderung über den LVR-Gerätepool und Finanzpool u.a aufgrund der Leistungspflicht der Rehabilitationsträger einzustellen sowie aus den bisherigen Erfahrungen aufbauend ein Konzept für ein zukünftiges Beratungsangebot zu entwickeln.

In Vertretung

W o n t o r r a